



HESSISCHER LANDTAG

21. 10. 2024

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 05.08.2024

Netzentgelte und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Industrie und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Bundesnetzagentur plant eine Änderung der Netzentgeltregelungen für Industriekunden. Ziel sei es, systemdienliches Verbrauchsverhalten anzureizen. Industriekunden sollen belohnt werden, wenn sie in Zeiten mit hohem Stromangebot mehr verbrauchen und umgekehrt in Zeiten eines knappen Stromangebotes ihre Produktion beschränken. Die Neuregelungen sollten nach Ansicht des Fragestellers allerdings nicht die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Industrie im internationalen Vergleich beeinträchtigen. Die geplanten Änderungen dürfen nicht zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen, die Arbeitsplätze und Investitionen gefährdet. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die neuen Regelungen tatsächlich zu einer Reduktion des Netzausbaubedarfs und damit langfristig zu niedrigeren Kosten für alle Verbraucher führen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die Bundesnetzagentur (BNetzA), die Regulierungskammer Hessen (RegKH) und die anderen Landesregulierungsbehörden sind als Regulierungsbehörden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) politisch unabhängig. Entsprechend führt die BNetzA das Verfahren zur Neuregelung der Netzentgelte in eigener Verantwortung durch.

Im Rahmen des laufenden Konsultationsverfahrens zu den Eckpunkten der geplanten Neuregelung hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) umfassend Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird von der BNetzA veröffentlicht.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der geplanten Änderungen für Industriekunden für die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Industrie, insbesondere der energieintensiven Branchen?

Die Höhe der Netzentgelte spielt eine wichtige Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen. Sowohl die Industrie als auch das Land Hessen haben daher ein hohes Interesse an einer fairen Ausgestaltung künftiger Netzentgelte.

Eine Neuregelung durch die BNetzA muss sich daher daran messen lassen, ob es gelingt, sowohl die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als auch die Versorgungssicherheit sowie die Effizienz der Stromnetze zu verbessern.

Insbesondere Unternehmen, die ihre Produktionsprozesse nicht beliebig flexibilisieren können, müssen in dem laufenden Konsultationsverfahren angemessen berücksichtigt werden, damit die geplanten Neuregelungen keine negativen Auswirkungen auf Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben.

Das HMWVW ist der Ansicht, dass es noch eines sehr hohen Erkenntnisgewinns im Hinblick auf die tatsächlichen Umsetzungsmöglichkeiten bedarf, welche zwingend vor der Änderung der bestehenden Regelung zu erörtern sind, um eine in der Praxis auch taugliche Lösung zu statuieren.

Frage 2 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um mögliche negative Folgen für den Industriestandort Hessen abzufedern?

Es handelt sich um ein erstes Eckpunktepapier der BNetzA und ist damit Teil einer sehr frühen Phase eines möglichen Veränderungsprozesses. Das HMWVW hat sich durch eine umfassende Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens in das Verfahren eingebracht.

Frage 3 Inwiefern wird die hessische Wirtschaft bei der Entwicklung des neuen Regulierungsrahmens einbezogen?

Frage 4 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Interessen hessischer Unternehmen im weiteren Verfahren angemessen berücksichtigt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor seiner Stellungnahme gegenüber der BNetzA hat das HMWVW die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU), den Hessischen Industrie und Handelskammertag (HIHK), den Deutschen Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen (DGB), Rechenzentren und Industrienetzkampbetreiber in Hessen über die Änderungen informiert und aktiv aufgefordert ihre Betroffenheit zu prüfen und mögliche Bedenken aktiv in einer Stellungnahme mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass die BNetzA einen konkreten Festlegungsentwurf konsultieren wird. Auch im Rahmen dieses weiteren Konsultationsverfahrens wird das HMWVW die betroffenen Akteure in Hessen einbinden.

Frage 5 Wie schätzt die Landesregierung die Fähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen ein, die erforderliche Flexibilität im Stromverbrauch umzusetzen, ohne ihre Produktivität zu gefährden?

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob die konkrete Neuregelung so gestaltet ist, dass sie einerseits einen Anreiz schafft, um Produktionsprozesse anzupassen und damit das Stromnetz zu Spitzenzeiten zu entlasten, ohne andererseits Unternehmen zu überfordern. Die Unternehmensgröße muss dabei nicht unbedingt der entscheidende Faktor sein. Vielmehr werden die individuellen Bedingungen des energieintensiven Produktionsprozesses definieren, ob überhaupt Anpassungen im Sinne einer Flexibilisierung möglich sind.

Frage 6 Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen plant die Landesregierung, um hessischen Unternehmen bei der Anpassung an die neuen Regelungen zu helfen?

Frage 9 Inwiefern sieht die Landesregierung die Gefahr von Produktionsverlagerungen ins Ausland aufgrund der geplanten Änderungen, und wie gedenkt sie, dem entgegenzuwirken?

Die Fragen 6 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die BNetzA bisher nur ein Eckpunktepapier und noch keine konkrete Ausgestaltung von „neuen Regelungen“ bekannt gegeben hat, ist es verfrüht, konkrete Maßnahmen zu planen. Bereits in der jetzigen frühen Verfahrensphase unterstützt das HMWVW im Rahmen seiner Stellungnahme hessische Unternehmen, in dem es die Belange dieser einbringt. Das HMWVW hat gegenüber der BNetzA mehrere konkrete Empfehlungen abgegeben. Neben einem ausgewogenen Austarieren des neuen Anreizmechanismus werden regionale Ausnahmen, Übergangsregeln, eine zeitnahe Evaluierung und eine Revisionsklausel bereits jetzt gefordert.

Frage 7 Wie bewertet die Landesregierung die vorgeschlagenen regionalen Ausnahmen und sieht sie die Notwendigkeit, sich für spezifische Regelungen für Hessen einzusetzen?

Hessen als süddeutsches Land fordert Ausnahmen für die von der Regelung betroffenen Industrieunternehmen südlich des von der BNetzA definierten Netzengpasses, damit das nun in Diskussion stehende Instrument ausgewogen auf die wirtschaftspolitischen Interessen sowohl der norddeutschen als auch süddeutschen Länder ausgerichtet wird.

Frage 8 Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Strompreise für nicht-privilegierte Verbraucher in Hessen, insbesondere private Haushalte und kleinere Gewerbetreibende?

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich das nicht seriös beziffern, da die Netzentgeltkalkulation der Stromnetzbetreiber auf der Basis einer Vielzahl von Parametern erfolgt. Ob überhaupt und wenn ja, wie sich mögliche Entlastungseffekte einstellen, kann frühestens im Zuge der Netzentgeltkalkulation für das Jahr 2026 ermittelt werden. Entlastungswirkungen würden sich regional in einem Netzgebiet darstellen und können nicht flächendeckend für Hessen „hochgerechnet“ werden.

Frage 10 Wie beurteilt die Landesregierung die Angemessenheit der vorgesehenen Übergangsfristen und setzt sie sich für längere Anpassungszeiträume ein?

Das HMWVW hat diesen Punkt intensiv in seiner Stellungnahme beleuchtet und hierzu Vorschläge zur Diskussion eingebracht. Erwähnt sei aber auch, dass die BNetzA bisher keine konkrete Übergangsfrist benennt. Eine Übergangsregelung sollte sicherstellen, dass Unternehmen ausreichend Zeit haben, ihre Prozesse anzupassen und notwendige Investitionen zu tätigen.

Wiesbaden, 8. Oktober 2024

Kaweh Mansoori